

# Der sächsische Erzähler,

Bezirksanzeiger für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Reg. Amtshauptmannschaft, der Reg. Schulinspektion u. des Reg. Hauptzollamtes zu Bautzen,  
sowie des Reg. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitung erscheint wöchentlich drei Mal,  
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, und  
sofort einschließlich der Sonnabends erscheinenden „Sach-  
zeitungen“ vierteljährlich 1 Mark 50 Pf.  
Nummer der Zeitungspreisliste 8870.

Sammelpreisszelle Nr. 22.  
Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen  
Reiches, für Bischofswerda und Umgegend bei unseren  
Zeitungsbüchern, sowie in der Expd. d. St. angenommen.  
Gänzungsblätter Jahrgang.

Zulieferer, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung  
finden, werden bis Montag, Mittwoch und Freitag  
früh 9 Uhr angenommen und kostet die vierseitige  
Corpuszelle 10 Pf., unter „Eingelandt“ 20 Pf. Geringerer  
Zuliefererbetrag 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pf.

 Der Pfingstfeiertage wegen gelangt die nächste Nummer des „sächsischen  
Erzählers“ am Mittwoch Nachmittag 5 Uhr zur Ausgabe.

Die Redaktion und Expedition des „sächsischen Erzählers“.

## Aushebungsgeschäft im Bezirk Bautzen.

Das Aushebungsgeschäft findet in diesem Jahre

- 1) für die Militärschlichtigen aus den Orten des Amtsgerichtsbezirkes Bischofswerda am 5. und 6. Juni von früh 6 Uhr  
an im „Hotel König Albert“ in Bischofswerda (Eingang von der Bismarckstraße),
- 2) für die Militärschlichtigen aus den Orten der Amtsgerichtsbezirke Bautzen und Schirgiswalde vom 10. Juni bis mit  
14. Juni von früh 7 Uhr an im Schützenhaus zu Bautzen statt.

Den Ortsbehörden werden demnächst besondere Vorladungen (Ordres) für jeden zur Vorstellung gelangenden Militärschlichtigen zugehen, welche  
sofort nach Empfang den betreffenden Mannschaften gegen Quittung auszuhändigen sind.

Sollten Militärschlichtige, welche der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, inzwischen ihren bisherigen Aufenthaltsort gewechselt  
und hierbei zugleich den hiesigen Aushebungsbereich verlassen haben oder bis zum Beginn des Aushebungsgeschäfts einen derartigen Wechsel vornehmen,  
so haben die Ortsbehörden die Vorladungen unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes der Militärschlichtigen sofort anher zurückzuschicken.

Haben dergleichen Militärschlichtige jedoch nur den Aufenthaltsort, nicht aber den Aushebungsbereich gewechselt, so ist seitens derjenigen Orts-  
behörden, welchen die Vorladungen von hier aus zugehen, dafür Sorge zu tragen, daß die letzteren den Adressaten rechtzeitig und gehörig behändigt werden.

Über zugezogene Militärschlichtige ist unter Beifügung eines Auszuges aus der Rekrutierungsstammrolle und des **Vorstellungsschreibes**  
unverzüglich Anzeige anher zu erstatten.

Von der persönlichen Gestellung vor der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission kann kein dazu Verpflichteter entbunden werden; es sei denn,  
daß der Gesundheitszustand die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein ärztliches und soweit der ausstellende Arzt nicht amtlich ange stellt  
ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigendes Zeugnis zu bescheinigen ist.

Militärschlichtige, welche der Abfung zur Gestellung ohne einen von der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission als genügend anerkannten Grund  
nicht Folge leisten, werden, sofern sie nicht zugleich eine härtere Strafe verurteilt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen  
bestraft; es können ihnen auch die Vortheile der Vorstellung entzogen werden. Ist diese Versäumnis in böswilliger Absicht oder wiederholt erfolgt, so können  
dieselben auch des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste verlustig erklärt und  
überdies als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht werden. **Rehrer und Schulamtsskandidaten haben ihr Reisezeugnis und ihre Ausstellungsurkunde mitzubringen.**

Die Entscheidungen der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission werden mündlich ertheilt und gelten von und mit dem Tage der Eintragung in  
die Listen als eröffnet.

**Berufungen und Beschwerden** gegen die Entscheidungen der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission, welche Militärschlichtigen und ihren zur  
Reklamation berechtigten Angehörigen zustehen, müssen spätestens bis zum 31. August dieses Jahres eingereicht werden.

**Diejenigen Personen, zu deren Gunsten reklamiert worden ist, haben am Aushebungstage mit zu erscheinen und sind von den Ortsbehörden hierauf noch besonders aufmerksam zu machen.**

Gegen die Entscheidungen der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission über die körperliche Brauchbarkeit der Militärschlichtigen und über die  
Verteilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppenteile, sowie über die Verteilung der Ersatzreservisten  
auf die verschiedenen Waffengattungen etc. findet eine Berufung nicht statt.

Militärschlichtige, welche an **Epilepsie** zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, welche am  
Aushebungstage mit zu erscheinen haben, oder ein Zeugnis eines beauftragten Arztes beizubringen.

Die Ortsbehörden (Bürgermeister und Gemeindevorstände) der Militärschlichtigen stellenden Orte haben in jedem Aushebungsorte nur am  
letzten Tage der Aushebung, mithin in Bischofswerda am 6. Juni, Borm. 6 Uhr, im Hotel „König Albert“, in Bautzen am 14. Juni, Borm. 7 Uhr,  
im Schützenhaus dabei zu erscheinen und bis nach Beendigung der Aushebung zu warten.

**Befreiungen** von Militärschlichtigen, die in den Stammrollen noch nicht vermerkt oder die erst vorgelommen oder bekannt geworden sind,  
sind sofort anher anzuseigen.

Bautzen; am 23. Mai 1901.

Der Civil-Vorsitzende der Königl. Ersatz-Kommission im Aushebungsbereich Bautzen.

890 D.

J. B.: Graube, Regierungsrath.

II.

## Geperrt

wird vom 26. Mai b/m. 4. Juni d. J. wegen Beschüttung der von Kleindrebniß nach Großdrebniß führende Kommunikationsweg. Der Verkehr wird  
über Weißersdorf gewiesen.

Bautzen, am 20. Mai 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

360 H.

J. B.: Graube, Regierungsrath.

II.

## Verkehr mit Fahrrädern betr.

Die Königliche Amtshauptmannschaft sieht sich veranlaßt, wegen der am 1. Juni d. J. in Kraft tretenden Verordnung der Königl.  
Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. April d. J. (abgedruckt im Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51 fslg.) namentlich auf  
Folgendes hinzuweisen:

1. Jeder in Sachsen wohnende Radfahrer — ausgenommen Militärpersonen, sowie uniformierte und mit einem Dienstabzeichen versehene  
Beamte, welche das Fahrrad dienstlich benutzen — hat eine auf seinen Namen lautende, für die Dauer des Kalenderjahres gültige Radfahrtarife während  
der Benutzung des Rades bei sich zu führen und diese Karte auf Verlangen der Polizeiorgane vorzuzeigen.

2. Die Polizeibehörden des Wohortes haben die Radfahrtarife auszustellen und hierüber ein Verzeichniß zu führen.

Für jede ausgestellte Fahrtkarte kann eine Gebühr von 25 Pf. erhoben werden.

3. Die Formulare für die Radfahrtarife und für die Verzeichnisse sind von der Königlichen Amtshauptmannschaft zu beziehen.

Bautzen, den 22. Mai 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. B.: Graube, Regierungsrath.